

B e s c h l u s s

Aufgrund der Pensionierung der Richterin am Amtsgericht Bartoszek-Schlüter, des Widerrufs der Abordnung des Richters Seckler und der Abordnung der Richterin Lohn an das Amtsgericht Dorsten wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Dorsten mit Wirkung ab dem 01.05.2024 wie folgt geregelt:

I.)

1. Allgemein:

Soweit die Geschäfte nach Namen aufgeteilt sind, ist für die Zuständigkeit der Name des nach dem Alphabet vorrangigen Beklagten, Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Antragsgegners maßgebend. Bei Klagen auf Grund von Verkehrsunfällen und mehreren Beklagten ist zunächst der Name des Halters, sodann des Fahrers und letztlich der Versicherung, bei Firmennamen, sofern ein Privatname enthalten ist, der erste Buchstabe des Hausnamens, anderenfalls der erste Buchstabe des Firmennamens maßgebend. Adelstitel und eindeutige Namenszusätze wie z.B. „von“, „ter“ und „de“ bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich des Namens eines Beklagten, Beschuldigten, Betroffenen, Angeklagten oder Antragsgegners ist derjenige Name maßgebend unter dem der/die Genannte in der Antragsschrift, Klageschrift, Anklage etc. jeweils bezeichnet ist.

Ist der Beklagte, Beschuldigte, Betroffene, Angeklagte, Antragsgegner dort mit mehreren Namen bezeichnet, gilt der Name, der im Alphabet vorrangig ist.

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters bei Ermittlungssachen gegen Unbekannt richtet sich nach dem Namen des nach dem Alphabet ersten Geschädigten.

2. Familiensachen:

a)

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt.

aa)

Für jeden Neueingang in F- und AR-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens, auch AR-Verfahrens, das noch anhängig ist oder - für den Fall, dass der maßgebliche Buchstabe noch zu der Abteilung gehört - deren rechtskräftige Erledigung nach dem 31.12.2022 eingetreten ist, in der Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Es reicht aus, wenn eine Person identisch ist. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

bb)

Ist danach in einer Abteilung eine Familiensache oder AR-Sache als Familiensache bereits aus demselben Personenkreis zu den oben genannten Stichtagen anhängig gewesen, so werden dieser Abteilung die Verfahren desselben Personenkreises zugeteilt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren, für die die oben genannten Stichtage zutreffen, aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem eingangsjüngsten Verfahren zuständig.

Laufende Verfahren sind unabhängig vom Stichtag vorstückbestimmend und gehen erledigten Verfahren bei der Vorstückbestimmung vor. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die nun für den Buchstaben zuständig ist.

cc)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig.

Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

dd)

Im Falle einer Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz bleibt stets die Ursprungsabteilung zuständig, sofern nicht durch das Rechtsmittelgericht etwas anderes bestimmt worden ist.

b)

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Abteilungen aufgrund des Namens.

In Ehe- und Folgesachen ist für die Zuständigkeit der gemeinsame Familienname maßgebend, bei Fehlen eines Familiennamens oder Namensverschiedenheit zu-

nächst der Name der gemeinsamen Kinder, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, der Name des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Sind mehrere Kinder betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Kind.

In isolierten Sorgerechts- und Umgangssachen sowie in Adoptions- und Abstammungssachen richtet sich bei Namensverschiedenheiten die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden. Das gilt auch, soweit in Abstammungsverfahren die Zahlung von Kindesunterhalt verlangt wird. Bei mehreren Kindern ist der Name des jüngsten Kindes entscheidend.

In isolierten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen der früheren Ehegatten, bei Namensverschiedenheit nach dem Namen des beteiligten Ehemannes.

3. Strafsachen:

Haftsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind sämtliche Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, die sich primär nach der StPO richten. Nach der Entscheidung über einen eiligen Antrag ist nicht mehr die Zuständigkeit des an dem Tag zuständigen Haftrichters, sondern die des ordentlichen Dezernenten gegeben.

II.)

Es übernehmen folgende Aufgaben:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Hillebrand:

- a) Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind,
- b) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, M, N, P, S (ohne Sch und St), T, W und Z (Z: soweit diese vor dem 01.09.2021 bei Gericht eingegangen sind) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 17),
- c) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben J (J: soweit diese nach dem 31.10.2021 und bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind), H, L (L: soweit diese nach dem 31.12.2019 bei Gericht eingegangen sind), O, U, V, Z (Z: soweit diese nach dem 31.08.2021 und bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 13) mit den Endziffern 8 und 9,
- d) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen J, K und L,
- e) die Vertretung im Beisitz des erweiterten Schöffengerichts,
- f) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Straf- und Owi-Sachen nach §§ 27 Abs. 3, 30 StPO,
- g) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Grundbuch- und Hinterlegungssachen,
- h) Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten,
- i) die Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.

2. Richterin am Amtsgericht Hinkers:

- a) den Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht (Abt. 7 und 22), einschließlich der AR Bewährungssachen,
- b) die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschl. der Sachen, in denen nach § 26 GVG Anklage erhoben worden ist (Abt. 24),
- c) die Auswahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen,
- d) die Geschäfte der Jugendrichterin (Einzelrichter Abt. 9) mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- e) Gs-Sachen in Jugendsachen (inkl. Haftsachen) gem. §§ 45 und 47 JGG und vereinfachte Verfahren nach § 76 ff JGG,
- f) Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Heranwachsende und Jugendliche,
- g) die von anderen Gerichten übernommenen AR-Bewährungssachen, soweit dafür das Jugendgericht beziehungsweise das Jugendschöffengericht zuständig ist,
- h) Rechtshilfeersuchen in Jugendschutzsachen,
- i) Ordnungswidrigkeiten aller Art, auch bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender einschließlich Erziehungshaftssachen und Rechtshilfeersuchen (Abt. 19 und 29) mit den Endziffern 0 – 4.

- j) die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zurückverwiesenen Sachen mit den Endziffern 5 - 9,
- k) aus den Richterdezernaten 3 und 5 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen,
- l) Haftsachen (Vorführungen) an den Wochentagen Montag und Mittwoch,
- m) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen und Landwirtschaftssachen,
- n) die Aufgaben der Güterichterin, soweit Zivilverfahren aus der Abteilung 3 betroffen sind.

3. Richterin am Amtsgericht Kramer:

- a) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben A, B – E, G, I, J (J: Soweit diese bis zum 31.10.2021 und ab dem 01.01.2023 eingegangen sind), K, L (L: soweit das jeweilige Verfahren bis zum 31.12.2019 bei Gericht eingegangen ist), Q, R, St, Sch, X, Y und Z (Z: soweit diese ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingegangen sind) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 12),
- b) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben J (J: soweit diese nach dem 31.10.2021 und bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind), H, L (L: soweit diese nach dem 31.12.2019 bei Gericht eingegangen sind), O, U, V, Z (Z: soweit diese nach dem 31.08.2021 und bis zum 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 13) mit den Endziffern 0 bis 7,
- c) die Geschäfte aus dem Urkundsregister II, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind,
- d) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters soweit sie nicht ausdrücklich anders geregelt sind,
- e) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht nach Zurückweisung einer beim Schöffengericht anhängig gewesenen Strafsache aus der Revision, soweit der nach dieser Geschäftsverteilung zuständige Richter bereits bei der Erstentscheidung mitgewirkt hat.

4. Richterin Lohn:

Die B-, H- und C- Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben C, D, E, G, I, J, P, R, S, Q (Abt. 21 und Abt. 30), sowie A und Z soweit diese bis zum 31.07.2018 eingegangen sind und den Buchstaben „V“ für Eingänge ab dem 01.01.2019.

5. Richterin am Amtsgericht Bookjans:

- a) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) der Abt. 44,
- b) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 4 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
- c) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 40 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,

- d) Nachlass- und Teilungssachen (Abt. 10),
- e) Landwirtschaftssachen.

6. Richterin am Amtsgericht Brüggemann:

- a) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben K, R, S, und U – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Ds; Neuzugänge ab 01.01.2020: Abt. 25 Ds),
- b) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben K, R, S und U – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Cs; Neuzugänge ab 01.01.2020: Abt. 25 Cs),
- c) die noch in der Abt. 23 eingetragenen und am 01.01.2020 laufenden Einzelrichterstrafsachen (inkl. Strafbefehlsverfahren) des Strafprozessregisters einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben aus der Abt. 23 mit den Buchstaben E, F, H, J und P – jeweils außer Jugendsachen - ,
- d) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Ds),
- e) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Cs),
- f) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht,
- g) Haftsachen (Vorführungen) am Freitag,
- h) Privatklegesachen (Bs) einschließlich der Entscheidungen gemäß § 36 Schiedsmannsordnung,
- i) Rechtshilfesachen in Straf- und Disziplinarsachen,
- j) Ordnungswidrigkeiten aller Art, auch bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender einschließlich Erzwingungshafthsachen und Rechtshilfesachen (Abt. 19 und 29) mit den Endziffern 5 – 9,
- k) die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zurückverwiesenen Sachen mit den Endziffern 0 - 4,
- l) die aus dem Richterdezernat 2 gemäß § 354 StPO vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen, als Vorsitzende bei zurückverwiesenen Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Abt. 22).

7. Richterin am Amtsgericht Wischermann:

- a) die B-, H- u. C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben F, H, L, U, T, V (für Eingänge bis zum 31.12.2018), W, X und Y (Abt. 3), sowie A und Z, soweit diese ab dem 01.08.2018 eingegangen sind,
- b) die Verfahren betreffend Räumungsschutz, die sich aus den vorgenannten Zivilprozessen ergeben,
- c) Wohnungseigentumssachen (Abt. 3),
- d) alle Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
- e) die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsrichters in Familiensachen,

- f) die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen,
- g) die richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. die richterlichen Aufgaben des Vollstreckungsgerichts,
- h) die Aufgaben der Güterichterin zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

8. Richter Dr. Schulze:

- a) übrige Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Erwachsene,
- b) die Einzelrichterstrafsachen (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) des Strafprozessregisters einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 5 Ds), mit Ausnahme der Strafsachen, die noch in der Abteilung 23 Ds mit den Buchstaben E, F, H, J und P eingetragen am 01.01.2020 laufend sind,
- c) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen – (Abt. 5 Cs), mit Ausnahme der Strafsachen, die noch in der Abteilung 23 Cs mit den Buchstaben E, F, H, J und P eingetragen am 01.01.2020 laufend sind,
- d) Haftsachen (Vorführungen) am Dienstag und Donnerstag,
- e) die B- H- und C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben B, K, M, N und O (Abt. 8 und Abt. 30),
- f) die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz sowie Abschiebehaftsachen, soweit sie nicht in der Geschäftsverteilung gesondert geregelt sind,
- g) die Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter übertragen sind,
- h) die Verfahren betreffend Räumungsschutz, die sich aus diesen Zivilprozessen ergeben.

III.)

1. Es vertreten sich die Richterinnen und Richter wie folgt:

- a) **Dr. Hillebrand** wird von **Kramer** ersatzweise von **Bookjans** vertreten (ohne Verwaltungssachen),
- b) **Dr. Hillebrand** wird in Verwaltungssachen von **Hinkers** vertreten,
- c) **Wischermann** wird von **Dr. Schulze** vertreten,
- d) **Kramer** wird von **Dr. Hillebrand** und ersatzweise von **Bookjans** vertreten,
- e) **Brüggemann** wird von **Hinkers** und ersatzweise von **Dr. Schulze** vertreten,

- f) **Hinkers** wird in Jugendsachen (inkl. Schöffensachen) und in Owi-Verfahren von **Brüggemann** (ersatzweise von Dr. Schulze) und in Erwachsenenschöffensachen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Brüggemann**) vertreten,
- g) **Dr. Schulze** wird in allen Strafsachen von **Hinkers** (ersatzweise von **Brüggemann**), in Zivilsachen von **Wischermann** und im Übrigen von **Bookjans** und ersatzweise von **Lohn** vertreten,
- h) **Bookjans** wird von **Lohn** vertreten,
- i) **Lohn** wird hinsichtlich der Endziffern 0-4 von Wischermann und hinsichtlich der Endziffern 5-9 von **Dr. Schulze** vertreten.

2. Der Nachmittags-Eildienst wird abweichend wie folgt geregelt:

Am Nachmittag eines jeden Arbeitstages wird der Eildienst ab 13.00 Uhr bis zum Beginn des zentralisierten Bereitschaftsdienstes (Amtsgericht Gelsenkirchen: Mo.-Do. 15:30 Uhr und Fr. 15:00 Uhr) wie folgt wahrgenommen, wenn der ordentliche Dezernent verhindert ist. Im Falle des Urlaubs gilt der Urlaubsvertreter als der ordentliche Dezernent. Die Regelung des Nachmittageildienstes gilt jedoch erst dann, wenn auch der Vertreter aus dem jeweiligen Fachbereich verhindert ist. Der Vertreter für den Nachmittageildienst ist im Klammerzusatz genannt.

1. Jahreshälfte

- mo. **Hinkers (Dr. Hillebrand)**
- di. **Bookjans (Dr. Schulze)**
- mi. **Richter/in nach Liste unter Ziff. III.) 8.**
- do. **Kramer (Wischermann)**
- fr. **Brüggemann (Lohn)**

2. Jahreshälfte

- mo. **Dr. Hillebrand (Hinkers)**
- di. **Dr. Schulze (Bookjans)**
- mi. **Richter/in nach Liste unter Ziff. III.) 8. (Richter/in nach Liste unter Ziff. III.) 8 der darauffolgenden Woche)**
- do. **Wischermann (Kramer)**
- fr. **Lohn (Brüggemann)**

3. Grundsätzlich hat d. originär zuständige Richter/in sicherzustellen, dass die bis 13:00 Uhr eingegangenen Anträge durch ihn/sie selbst erledigt werden können. Dies gilt auch für Anträge, die lediglich für den jeweiligen Tag (z.B. telefonisch) angekündigt werden. Wenn ausnahmsweise ein/e Richter/in oder sein/e Vertreter/in bis 13:00 Uhr nicht zur Verfügung stehen, vertreten sich zunächst jeweils alle Strafrichter/innen, Betreuungsrichter/innen, Familienrichter/innen und Zivilrichter/innen in den jeweiligen Rechtsgebieten gegenseitig. Anträge, die bis zu Beginn des zentralisierten Eildienstes gestellt wurden, sind vom Amtsgericht Dorsten zu bearbeiten.

4. Ist auch d. Vertreter/Vertreterin verhindert, so vertritt vorrangig ein andere/r Richter/in aus dem Fachbereich. Bei mehreren Richtern richtet sich die Reihenfolge nach der nachfolgenden Regelung des Satzes 2. Ansonsten vertreten sich die Richter/innen in folgender Ringreihenfolge, die jeweils bei dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in beginnt:

Hinkers - Brüggemann - Wischermann - Dr. Schulze -

Kramer - Dr. Hillebrand - Bookjans - Lohn - Hinkers

Zuständig ist der/die Richter/in, der/die in dieser Reihenfolge dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in (oder im Falle des Urlaubs: dessen Urlaubsvertreter) als erster folgt.

5. In Haftsachen wird Hinkers ganztägig durch d. für diesen Tag für den Nachmittagsdienst zuständige(n) Richter/in vertreten. Dies gilt nicht für Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende am Dienstag, Donnerstag und Freitag; dienstags und donnerstags wird sie durch Dr. Schulze und freitags von Brüggemann vertreten. Bzgl. Brüggemann und Dr. Schulze verbleibt es bzgl. der Vertretung in Haftsachen bei den allgemeinen Regelungen zu III.) 1.

6. Die zuständige Geschäftsstelle hat in eiligen Fällen den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter/in zu kontaktieren (ggfs. auch telefonisch). Sollte sich d. Richter/in nicht für zuständig erachten, so ist es seine Aufgabe die Zuständigkeit mit d. Richter/in zu klären, der/die von ihm/ihr für zuständig gehalten wird. Wurden die Kräfte des Wachtmeisterdienstes vor der Geschäftsstelle informiert, so haben sie die zuständige Geschäftsstelle zu kontaktieren.

7. Eine Vertretung in Familien- und Betreuungssachen durch einen Proberichter, der sich im ersten Jahr nach seiner Ernennung befindet, findet nicht statt. Er gilt in einem solchen Fall als verhindert, so dass der nächste Vertreter berufen ist.

8. Der Nachmittagseildienst am Mittwoch wird wie folgt wahrgenommen:

08.05.2024	Hillebrand
15.05.2024	Kramer
22.05.2024	Bookjans
29.05.2024	Brüggemann
05.06.2024	Wischermann
12.06.2024	Dr. Schulze
19.06.2024	Lohn
26.06.2024	Lohn
03.07.2024	Hinkers
10.07.2024	Kramer
17.07.2024	Bookjans
24.07.2024	Brüggemann
31.07.2024	Wischermann
07.08.2024	Dr. Schulze
14.08.2024	Hillebrand
21.08.2024	Lohn
28.08.2024	Hinkers
04.09.2024	Kramer
11.09.2024	Bookjans
18.09.2024	Brüggemann
25.09.2024	Wischermann
02.10.2024	Dr. Schulze
09.10.2024	Lohn
16.10.2024	Dr. Hillebrand
23.10.2024	Hinkers
30.10.2024	Kramer
06.11.2024	Bookjans
13.11.2024	Brüggemann
20.11.2024	Wischermann
27.11.2024	Dr. Schulze
04.12.2024	Dr. Hillebrand
11.12.2024	Lohn
18.12.2024	Hinkers

IV.)

1. Im Katastrophenfall (längerer Stromausfall, Unwetterkatastrophe, Krieg etc.) ist der- bzw. diejenige Richter/in den ganzen Tag für sämtliche eiligen Dienstgeschäfte zuständig, der/die für den jeweiligen Nachmittagseildienst an diesem Tag zuständig ist.

2. Der Katastrophenfall im Sinne der Ziffer IV.) 1. wird durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt.

46282 Dorsten, 29.04.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Hillebrand

Hinkers

Kramer

Wischermann

Bookjans